

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Allkom GmbH Einkaufs- und Beschaffungsdienstleistungen

Stand: Juni 2020

Inhaltsverzeichnis:

1. Geltungsbereich
2. Vertragsabschluss
3. Preise und Zahlungsbedingungen
4. Liefer- und Versandbedingungen
5. Einräumung von Nutzungsrechten für digitale Inhalte
6. Höhere Gewalt
7. Verzögerung der Leistung auf Wunsch des Kunden
8. Eigentumsvorbehalt
9. Mängelhaftung / Gewährleistung
10. Haftung
11. Verjährung
12. Zurückbehaltung, Abtretung
13. Freistellung bei Verletzung von Rechten Dritter
14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") der Allkom GmbH Einkaufs- und Beschaffungsdienstleistungen (nachfolgend "**Allkom**" genannt) gelten für alle Verträge über die Lieferung von Waren, die ein Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB (nachfolgend "Kunde" genannt) mit Allkom hinsichtlich der von Allkom angebotenen Waren abschließt. Hiermit wird der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden widersprochen, es sei denn, es ist etwas anderes ausdrücklich vereinbart.
- 1.2. Diese AGB gelten auch ausschließlich, wenn Allkom in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an diesen ohne besonderen Vorbehalt ausführt.
- 1.3. Für Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte gelten diese AGB entsprechend, sofern insoweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist und sofern die jeweilige Regelung auf die Bereitstellung digitaler Inhalte anwendbar ist.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Die Produktbeschreibungen Allkoms stellen keine verbindlichen Angebote seitens Allkom dar, sondern eine Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Angebotes durch den Kunden.
- 2.2. Der Kunde kann das Angebot über das im Online-Shop von Allkom integrierte Online-Bestellformular abgeben. Dabei gibt der Kunde - nachdem er die ausgewählten Waren und/oder Leistungen in den virtuellen Warenkorb gelegt und den elektronischen Bestellprozess durchlaufen hat - durch Klicken des den Bestellvorgang abschließenden Buttons ein rechtlich verbindliches Vertragsangebot in Bezug auf die im Warenkorb

enthaltenen Waren und/oder Leistungen ab. Ferner kann der Kunde das Angebot auch telefonisch, per Fax, per E-Mail, postalisch oder per Online-Kontaktformular gegenüber Allkom abgeben.

- 2.3. Allkom kann das Angebot des Kunden innerhalb von fünf Tagen annehmen,
- indem dem Kunden eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Auftragsbestätigung in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) übermittelt wird, wobei insoweit der Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden maßgeblich ist, oder
 - indem dem Kunden die bestellte Ware geliefert wird, wobei insoweit der Zugang der Ware beim Kunden maßgeblich ist

Liegen mehrere der vorgenannten Alternativen vor, kommt der Vertrag in dem Zeitpunkt zustande, in dem eine der vorgenannten Alternativen zuerst eintritt.

Die Frist zur Annahme des Angebots beginnt am Tag nach der Absendung des Angebots durch den Kunden und endet mit dem Ablauf des fünften Tages, der auf die Absendung des Angebots folgt. Nimmt Allkom das Angebot des Kunden innerhalb der vorgenannten Frist nicht an, so gilt dies als Ablehnung des Angebots mit der Folge, dass der Kunde nicht mehr an seine Willenserklärung gebunden ist.

- 2.4. Bei der Abgabe eines Angebots über das Online-Bestellformular von Allkom wird der Vertragstext von Allkom gespeichert und dem Kunden nach Absendung seiner Bestellung nebst den vorliegenden AGB in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) zugeschickt. Der Vertragstext kann vom Kunden nach Absendung seiner Bestellung jedoch nicht mehr über die Internetseite Allkoms abgerufen werden.
- 2.5. Vor verbindlicher Abgabe der Bestellung über das Online-Bestellformular von Allkom kann der Kunde mögliche Eingabefehler durch aufmerksames Lesen der auf dem Bildschirm dargestellten Informationen erkennen. Ein wirksames technisches Mittel zur besseren Erkennung von Eingabefehlern kann dabei die Vergrößerungsfunktion des Browsers sein, mit deren Hilfe die Darstellung auf dem Bildschirm vergrößert wird. Seine Eingaben kann der Kunde im Rahmen des elektronischen Bestellprozesses so lange über die üblichen Tastatur- und Mausfunktionen korrigieren, bis er den den Bestellvorgang abschließenden Button anklickt.
- 2.6. Für den Vertragsschluss steht ausschließlich die deutsche Sprache zur Verfügung.
- 2.7. Die Bestellabwicklung und Kontaktaufnahme finden in der Regel per E-Mail und automatisierter Bestellabwicklung statt. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die von ihm zur Bestellabwicklung angegebene E-Mail-Adresse zutreffend ist, so dass unter dieser Adresse die von Allkom versandten E-Mails empfangen werden können. Insbesondere hat der Kunde bei dem Einsatz von SPAM-Filtern sicherzustellen, dass alle von Allkom oder von dieser mit der Bestellabwicklung beauftragten Dritten versandten E-Mails zugestellt werden können.
- 2.8. Haben die Parteien Sonderkonditionen vereinbart, gelten diese grundsätzlich nicht für gleichzeitig laufende und zukünftige Vertragsverhältnisse mit dem Kunden.
- 2.9. Bei nach Vertragsschluss eingetretenem wirtschaftlichem Unvermögen des Kunden, seine Pflichten gegenüber Allkom zu erfüllen, kann Allkom bestehende Austauschverträge mit dem Kunden durch Rücktritt fristlos beenden. Dies gilt auch bei einem Insolvenzantrag des Kunden. §321 BGB und §115 InsO bleiben unberührt. Der Kunde wird Allkom frühzeitig über eine (drohende) Insolvenz informieren.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Sofern sich aus der Produktbeschreibung von Allkom nichts anderes ergibt, handelt es sich bei den angegebenen Preisen um Nettopreise, die ggfs. zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer gelten. Verpackungs- und Versandkosten, Verladung, Versicherung (insbesondere Transportversicherung), Zölle und Abgaben werden gegebenenfalls gesondert berechnet.
- 3.2. Bei Lieferungen in Länder außerhalb der Europäischen Union können im Einzelfall weitere Kosten anfallen, die Allkom nicht zu vertreten hat und die vom Kunden zu tragen sind. Hierzu zählen beispielsweise Kosten für die Geldübermittlung durch Kreditinstitute (z.B. Überweisungsgebühren, Wechselkursgebühren) oder einfuhrrechtliche Abgaben bzw. Steuern (z.B. Zölle). Solche Kosten können in Bezug auf die Geldübermittlung auch dann anfallen, wenn die Lieferung nicht in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgt, der Kunde die Zahlung aber von einem Land außerhalb der Europäischen Union vornimmt. Auch in solch einem Fall trägt der Kunde die Kosten für die Geldübermittlung.
- 3.3. Dem Kunden stehen verschiedene Zahlungsmöglichkeiten zur Verfügung, die im Online-Shop Allkoms angegeben werden. Allkom ist, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Ein entsprechender Vorbehalt wird spätestens bei Vertragsschluss erklärt.
- 3.4. Bei der Zahlungsart „Lieferung auf Rechnung“ ist der Kaufpreis innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Rechnungsdatum und Versand der bestellten Waren ohne Abzug zu zahlen sofern nichts anderes vereinbart wurde. Allkom behält sich vor, bei dieser Zahlungsart eine Bonitätsprüfung durchzuführen und die Zahlungsart „Lieferung auf Rechnung“ bei negativer Bonitätsprüfung abzulehnen.
- 3.5. Eine Zahlung gilt als eingegangen, sobald der Gegenwert einem der Konten Allkoms unwiderruflich gutgeschrieben wurde. Im Falle des Zahlungsverzuges hat Allkom Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 9 (neun) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Die übrigen gesetzlichen Rechte Allkoms im Falle eines Zahlungsverzuges des Kunden bleiben hiervon unberührt. Sofern Forderungen überfällig sind, werden eingehende Zahlungen zunächst auf eventuelle Kosten und Zinsen, sodann auf die älteste Forderung angerechnet.
- 3.6. Sollten nicht vorhersehbare Kostenerhöhungen eintreten (z.B. Währungsschwankungen, unerwartete Preiserhöhungen der Lieferanten etc.), ist Allkom berechtigt, die Preiserhöhung an den Kunden weiterzugeben. Dies gilt jedoch nur, wenn die Lieferung vereinbarungsgemäß später als vier Monate nach dem Vertragsschluss erfolgen soll.

4. Liefer- und Versandbedingungen

- 4.1. Die Lieferung von Waren erfolgt auf dem Versandweg durch ein Versandunternehmen oder durch eigene Beförderung von Allkom an die vom Kunden angegebene Lieferanschrift, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei der Abwicklung der Transaktion ist die in der Bestellabwicklung Allkoms angegebene Lieferanschrift maßgeblich.
- 4.2. Allkom ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Im Falle von zulässigen Teillieferungen ist Allkom berechtigt, auch Teilrechnungen zu stellen.
- 4.3. Allkom behält sich das Recht vor, im Falle nicht rechtzeitiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nicht- bzw. Teillieferung nicht von Allkom zu vertreten ist und Allkom mit der

gebotenen Sorgfalt ein konkretes Deckungsgeschäft mit einem Zulieferer abgeschlossen hat. Allkom wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Ware zu beschaffen. Im Falle der Nicht- oder nur teilweisen Verfügbarkeit der Ware wird der Kunde unverzüglich informiert und eine evtl. schon erfolgte Gegenleistung insoweit erstattet.

- 4.4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware geht auf den Kunden über, sobald Allkom die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben hat. Dies gilt auch dann, wenn Allkom die Kosten des Transportes trägt. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf besonderen Wunsch und auf Rechnung des Kunden. Schuldet Allkom die Aufstellung und Montage, geht die Gefahr mit der Beendigung der Aufstellungs- und Montagearbeiten und der Übergabe an den Kunden über.
- 4.5. Soweit eine Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich ist (z.B. weil die Ware nicht durch die Eingangstür, Haustür oder den Treppenaufgang des Kunden passt, oder weil der Kunde nicht unter der von ihm angegebenen Lieferadresse angetroffen wird, obwohl der Lieferzeitpunkt dem Kunden mit angemessener Frist angekündigt wurde) trägt der Kunde die Kosten für die erfolglose Anlieferung und ist zur Zahlung einer pauschalen Verzugsentschädigung verpflichtet. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1 %, im Ganzen aber höchstens 8 % vom Wert der Gesamtlieferung oder des nicht angenommenen Teils der Gesamtlieferung. Es bleibt den Parteien unbenommen, einen höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- 4.6. Für den Fall, dass sich der Versand der Ware an den Kunden aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, verzögert, erfolgt der Gefahrübergang bereits mit Anzeige der Versandbereitschaft an den Kunden. Eventuell anfallende Lagerkosten hat nach Gefahrübergang der Kunde zu tragen.
- 4.7. Bei Selbstabholung informiert Allkom den Kunden zunächst per E-Mail darüber, dass die von ihm bestellte Ware zur Abholung bereitsteht. Nach Erhalt dieser E-Mail kann der Kunde die Ware nach Absprache mit Allkom abholen. In diesem Fall werden keine Versandkosten berechnet.
- 4.8. Digitale Inhalte werden dem Kunden ausschließlich in elektronischer Form wie folgt überlassen:
 - per E-Mail

5. Einräumung von Nutzungsrechten für digitale Inhalte

- 5.1. Sofern sich aus der Produktbeschreibung im Online-Shop Allkoms nichts anderes ergibt, räumt Allkom dem Kunden an den überlassenen digitalen Inhalten das nicht ausschließliche, örtlich und zeitlich unbeschränkte Recht ein, die überlassenen Inhalte zu privaten sowie zu geschäftlichen Zwecken zu nutzen.
- 5.2. Eine Weitergabe der Inhalte an Dritte oder die Erstellung von Kopien für Dritte ist nicht gestattet, soweit nicht Allkom einer Übertragung der vertragsgegenständlichen Lizenz an den Dritten zugestimmt hat.
- 5.3. Die Rechtseinräumung wird gem. § 158 Abs. 1 BGB erst wirksam, wenn der Kunde die geschuldete Vergütung vollständig geleistet hat. Allkom kann eine Benutzung der vertragsgegenständlichen digitalen Inhalte auch schon vor diesem Zeitpunkt vorläufig erlauben. Ein Übergang der Rechte findet durch eine solche vorläufige Erlaubnis nicht statt.

6. Höhere Gewalt

Im Falle von Ereignissen höherer Gewalt, die sich auf die Vertragserfüllung auswirken, ist Allkom berechtigt, die Lieferung für die Dauer der durch das Ereignis höherer Gewalt hervorgerufenen Beeinträchtigung hinauszuschieben und bei längerfristigen Verzögerungen von mehr als drei Monaten ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche gegen Allkom hergeleitet werden können. Als höhere Gewalt gelten alle für Allkom unvorhersehbaren Ereignisse oder solche, die – selbst wenn sie vorhersehbar waren – außerhalb des Einflussbereiches von Allkom liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen Allkoms nicht verhindert werden können. Etwaige gesetzliche Ansprüche des Kunden bleiben unberührt.

7. Verzögerung der Leistung auf Wunsch des Kunden

Werden Versand, Beförderung, Zustellung oder Abholung der Ware auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Kunden für jeden weiteren angefangenen Monat ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Kaufpreises, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Kaufpreises, berechnet werden. Der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Allkom behält sich bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Kaufpreises das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Weiterhin behält sich Allkom das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor.
- 8.2. Im Falle der Verarbeitung der gelieferten Ware gilt Allkom als Hersteller und erwirbt Eigentum an dem neu entstehenden Erzeugnis. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien oder Gegenständen, erwirbt Allkom Eigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware Allkoms zum Rechnungs- oder - mangels eines solchen - zum Verkehrswert der anderen Materialien oder Gegenstände. Ist im Falle der Verbindung oder Vermischung der Ware Allkoms mit einer Sache des Kunden diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware Allkoms zum Rechnungs- oder - mangels eines solchen - zum Verkehrswert der Hauptsache auf Allkom über. Der Kunde gilt in diesen Fällen als Verwahrer.
- 8.3. Gegenstände unter Eigentums- oder Rechtsvorbehalt darf der Kunde weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Dem Kunden ist nur als Wiederverkäufer eine Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass Allkom vom Kunden dessen Ansprüche gegen seine Abnehmer im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung wirksam abgetreten worden sind und der Kunde seinem Abnehmer das Eigentum unter Vorbehalt der Zahlung überträgt. Der Kunde tritt durch den Vertragsabschluss seine Ansprüche im Zusammenhang mit solchen Veräußerungen gegen seine Abnehmer sicherungshalber an Allkom ab, die diese Abtretung gleichzeitig annimmt. Der Kunde bleibt neben Allkom zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt.
- 8.4. Der Kunde hat jeden Zugriff Dritter auf die im Eigentum oder Miteigentum Allkoms stehende Ware oder auf die abgetretenen Forderungen Allkom sofort schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird. Der Kunde hat an Allkom abgetretene, von ihm eingezogene Beträge sofort an Allkom abzuführen, soweit deren Forderung fällig ist.

- 8.5. Soweit der Wert der Sicherungsrechte Allkoms die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird Allkom auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Anteil der Sicherungsrechte nach eigener Wahl freigeben.

9. Mängelhaftung / Gewährleistung

Ist die Kaufsache mangelhaft, gelten die Vorschriften der gesetzlichen Mängelhaftung. Hiervon abweichend gilt:

- Mängelansprüche entstehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche, es sei denn der Kunde kann nachweisen, dass die gerügte Störung nicht durch diese Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten verursacht worden sind.
- Bei neuen Waren beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Jahr ab Gefahrübergang. Bei gebrauchten Waren sind die Rechte und Ansprüche wegen Mängeln ausgeschlossen.
- Die vorstehend geregelten Haftungsbeschränkungen und Verjährungsfristverkürzungen gelten nicht
 - für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben,
 - für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, - für den Fall, dass Allkom den Mangel arglistig verschwiegen hat, sowie - für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB;
 - für die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie bei grobem Verschulden Allkoms oder etwaiger Erfüllungsgehilfen
- Allkom hat im Falle der Nacherfüllung das Wahlrecht zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- Erfolgt im Rahmen der Mängelhaftung eine Ersatzlieferung, beginnt die Verjährung nicht erneut.
- Ist die Nacherfüllung im Wege der Ersatzlieferung erfolgt, ist der Kunde verpflichtet, die zuerst gelieferte Ware innerhalb von 30 Tagen an Allkom zurückzusenden. Das Rücksendepaket muss den Grund der Rücksendung, den Kundennamen und die für den Kauf der mangelhaften Ware vergebene Nummer enthalten, die Allkom die Zuordnung der zurückgesandten Ware ermöglicht. Solange und soweit die Zuordnung der Rücksendung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich ist, ist Allkom zur Entgegennahme zurückgesandter Ware und zur Rückzahlung des Kaufpreises nicht verpflichtet. Die Kosten einer erneuten Versendung trägt der Kunde.
- Liefert Allkom zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, kann Allkom vom Kunden eine Nutzungsentschädigung gem. § 346 Abs. 1 BGB verlangen. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- Die Geltendmachung von Mängelansprüchen setzt voraus, dass der Kunde seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nach §§ 377, 381 HGB nachkommt. Zeigt sich bei der

Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist Allkom hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 2 Werktagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist eine Haftung Allkoms für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

10. Haftung

Allkom haftet dem Kunden aus allen vertraglichen, vertragsähnlichen und gesetzlichen, auch deliktischen Ansprüchen auf Schadens- und Aufwendungsersatz wie folgt:

- Allkom haftet aus jedem Rechtsgrund uneingeschränkt
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, - aufgrund eines Garantiever sprechens, soweit diesbezüglich nichts anderes geregelt ist,
 - aufgrund zwingender Haftung, wie etwa nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - soweit ein Mangel der Ware arglistig verschwiegen wurde.
- Verletzt Allkom fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern nicht gemäß vorstehender Ziffer unbeschränkt gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, die der Vertrag Allkom nach seinem Inhalt zur Erreichung des Vertragszwecks auferlegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- Im Übrigen ist eine Haftung Allkoms ausgeschlossen.
- Vorstehende Haftungsregelungen gelten auch im Hinblick auf die Haftung Allkoms für ihre Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter.

11. Verjährung

Ansprüche des Kunden gegenüber Allkom verjähren - mit Ausnahme der unter Ziffer 9 dieser AGB geregelten Mängelansprüche - in einem Jahr ab Kenntnis von den anspruchsbegründenden Tatsachen, spätestens jedoch in drei Jahren nach Erbringung der Leistung. Im Falle einer uneingeschränkten Haftung Allkoms nach der vorstehenden Ziffer 10 gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. Zurückbehaltung, Abtretung

- 12.1. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, Allkom bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.
- 12.2. Eine Abtretung von Ansprüchen aus dem mit Allkom geschlossenen Vertrag durch den Kunden - insbesondere eine Abtretung etwaiger Mängelansprüche - ist ohne Zustimmung von Allkom ausgeschlossen.

13. Freistellung bei Verletzung von Rechten Dritter

Schuldet Allkom nach dem Inhalt des Vertrages neben der Warenlieferung auch die Verarbeitung der Ware nach bestimmten Vorgaben des Kunden, hat der Kunde sicherzustellen, dass die Allkom von ihm zum Zwecke der Verarbeitung überlassene Inhalte, Muster, Materialien etc. nicht Rechte Dritter (z. B. Urheber- oder Markenrechte) verletzen. Der Kunde stellt Allkom von Ansprüchen Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit einer Verletzung ihrer Rechte durch die vertragsgemäße Nutzung der vom Kunden bereitgestellten Inhalte, Muster, Materialien etc. durch Allkom diesem gegenüber geltend machen. Der Kunde übernimmt hierbei auch die angemessenen Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung einschließlich aller Gerichts- und Anwaltskosten in gesetzlicher Höhe. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung vom Kunden nicht zu vertreten ist. Der Kunde ist verpflichtet, Allkom im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Ansprüche und eine Verteidigung erforderlich sind.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 14.1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Waren.
- 14.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Geschäftssitz Allkoms. Allkom ist auch berechtigt, für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag das Gericht am Sitz des Kunden anzurufen.